

Bericht der Spezialkommission 2016/11

betreffend Teilrevision des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen

17-11

vom 4. November 2016

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

In Umsetzung der für erheblich erklärten Motion 2013/8 von Alt-Kantonsrat Christian Ritzmann «Für mehr Transparenz und mehr Demokratie im Generationenfonds» unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat am 28. Juni 2016 eine Vorlage zur Teilrevision des RSE-Gesetzes (Amtdruckschrift 16/81). Danach soll der Kantonsrat bei Förderbeiträgen aus dem Generationenfonds von mehr als einer Mio. Franken neu zwingend mit dem Staatsvoranschlag über die Trägerschaft, die Grundidee, die geplante Umsetzung und die angestrebten Ziele der Fördermassnahme informiert werden. Der Kantonsrat werde so in die Lage versetzt, diese Beiträge aus dem Generationenfonds im Rahmen der Budgetdebatte fundiert beraten zu können. Von Einzelvorlagen, wie sie die Motion vorschlägt, rät der Regierungsrat ab. Begründet wird dies damit, dass nicht Projekte des Kantons, sondern Kantonsbeiträge an Initiativen von Privaten und Gemeinden zur Debatte stehen. Die Projektträger, die neben den Beiträgen des Kantons und des Bundes durchschnittlich rund 60 Prozent der Projektkosten selber aufbringen müssen, seien auf einen frühen und verbindlichen Entscheid darüber angewiesen, ob sie grundsätzlich mit Beiträgen der öffentlichen Hand rechnen und das Projekt weiter vorantreiben können. Dieser Grundsatzentscheid erfolge heute mit dem Staatsvoranschlag. Referendumsfähige Einzelvorlagen würden einen weiter fortgeschrittenen Projektstand und kostspielige Vorarbeiten erfordern. Die Projektträger seien aber aus nachvollziehbaren Gründen nicht bereit, diese Vorarbeiten zu leisten, solange die Finanzierung ihres Projekts so unsicher sei.

1. Eintreten auf die Vorlage

Das Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. Ohne Gegenstimme bei 1 Abwesenheit wurde Eintreten auf die Vorlage beschlossen.

2. Detailberatung

Art. 4 Abs. 4; Publikationspflicht der Leistungsvereinbarungen

Gemäss Art. 4 Abs. 1-3 RSE-Gesetz werden die Förderbeiträge des Kantons von Leistungspflichtigen der Projektträger abhängig gemacht. Diese sowie die Rückerstattungspflichten der Projektträger bei einer Pflichtverletzung werden in Leistungsvereinbarungen festgehalten. Im Rahmen des Öffentlichkeitsprinzips können diese Leistungsvereinbarungen heute bei der kantonalen Verwaltung eingesehen werden, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen dagegen sprechen (Art. 8a und Art. 8b. Organisationsgesetz; SHR 172.100). In der Praxis sind die Einschränkungen bei der Einsichtnahme in RSE-Leistungsvereinbarungen minim. Sie beschränken sich in der Regel auf die Beiträge der Projektträger, die als Geschäftsgeheimnis abgedeckt werden. Zudem werden bereits heute die Kantons- und Bundesbeiträge an die einzelnen Projekte sowie der wesentliche Inhalt der Projekte mit dem Geschäftsbericht

publiziert. Die Kommission ist daher der Meinung, dass sich durch die Publikation der RSE-Leistungsvereinbarungen für die Projektträger kaum Einschränkungen ergeben. Auf der anderen Seite kann mit wenig Aufwand die Transparenz erhöht und Vertrauen in die Förderung von RSE-Projekten geschaffen werden.

Art. 4 RSE-Gesetz soll daher mit einem vierten Absatz ergänzt werden, wonach die Leistungsvereinbarungen in geeigneter Form zu publizieren sind. Damit ist keine «amtliche Publikation» gemeint. Die Leistungsvereinbarungen sollen der Öffentlichkeit – namentlich via Internet – zugänglich gemacht werden und nicht mehr wie bisher vor Ort eingesehen werden müssen. Inhaltlich orientiert sich die Publikationspflicht am Öffentlichkeitsprinzip. Überwiegende öffentliche oder private Interessen bleiben weiter geschützt. Die Pflicht zur Publikation soll für alle ab Inkrafttreten dieser Gesetzesrevision abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen gelten.

Mit 8 : 0 Stimmen bei 1 Abwesenheit stimmte die Kommission der Einführung einer allgemeinen Publikationspflicht für die Leistungsvereinbarungen zu.

Art. 9 Abs. 2; Bewilligung von Einzelbeiträgen von über einer Mio. Franken durch den Kantonsrat

Die Kommission hat sich intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form der Kantonsrat über Förderbeiträge aus dem Generationenfonds entscheiden und ob der Entscheid über Beiträge aus dem Generationenfonds einer Volksabstimmung unterbreitet werden solle.

Stehen Kantonsbeiträge von über einer Mio. Franken zur Diskussion, so bringt die Projektträgerschaft durchschnittlich drei Mio. Franken selber auf und betreibt einen erheblichen Planungsaufwand. Ohne eine zumindest grundsätzliche Zusage über die Beiträge der öffentlichen Hand wäre der Planungsaufwand mit einem erheblichen Risiko belastet. Davon sind bei Projekten dieser Grössenordnung regelmässig auch Dritte wie beispielsweise kreditgebende Banken oder Investoren betroffen. Sie alle sind im Hinblick auf die weitere Planung auf einen möglichst frühen Grundsatzentscheid über die Beiträge der öffentlichen Hand angewiesen.

Würden Einzelvorlagen verlangt, so müssten die Projektarbeiten bis zum Entscheid durch den Kantonsrat wesentlich weiter vorangetrieben werden. Die Beratung der Einzelvorlagen und mögliche Referenden würden die Projekte verzögern. Zudem wird es gemeinhin als schwierig erachtet, der Stimmbevölkerung den Unterschied zwischen Kantonsprojekten und dem Entscheid über Beiträge an Projekte Dritter ausreichend zu vermitteln. Angesichts der Ungewissheiten und Risiken bei referendumpflichtigen Einzelvorlagen muss befürchtet werden, dass kaum noch jemand bereit wäre, das finanzielle Risiko solcher Projekte im Interesse des Kantons auf sich zu nehmen. Mit der von der Kommission vorgeschlagenen Publikationspflicht in Art. 4 Abs. 4 und den zusätzlichen Anforderungen bei Einzelbeiträgen von über einer Mio. Franken werden zwei zusätzliche Sicherheiten ins RSE-Gesetz aufgenommen. In der Diskussion wurde zwar darauf hingewiesen, dass damit die Anliegen der Motion 2013/8 von Christian Ritzmann, die insbesondere für einmalige Beiträge von über einer Mio. Franken einen separaten Beschluss des Kantonsrates verlangt, nicht im Wortlaut umgesetzt werden. Nach Meinung der Kommissionsmehrheit sollten den Projektträgern aber nicht weitere Steine in den Weg gelegt werden.

Die Kommission war sich sodann weitgehend einig, dass es den Mitgliedern des Kantonsrats bereits in der Vergangenheit möglich war, sich im Hinblick auf die Budgetberatungen über die geplanten Beiträge aus dem Generationenfonds zu informieren. Uneingeschränkter Konsens

bestand aber auch darin, dass die Information des Kantonsrats bei geplanten Beiträgen von über einer Mio. Franken verbessert werden muss. Das vom Regierungsrat vorgeschlagene Vorgehen wird als zweckmässig erachtet. Als massgeblich für die Qualität eines Entscheides wird dabei weniger der Zeitpunkt seiner Beratung als der Zeitpunkt des Vorliegens der erforderlichen Informationen beziehungsweise die Vorbereitungszeit erachtet. Durch die Abgabe der erforderlichen Informationen mit dem Staatsvoranschlag kann sich der Kantonsrat ausreichend vorbereiten und im Rahmen der GPK sowie in den Fraktionen eine Meinung bilden.

Mit 4 : 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen und 1 Abwesenheit lehnte die Kommission daher einen Antrag auf die Einführung von Einzelvorlagen bei Beiträgen von über einer Mio. Franken ab.

3. Schlussabstimmung und Empfehlung an den Kantonsrat

Die Spezialkommission 2016/11 betreffend RSE-Gesetz beantragt dem Kantonsrat mit 6 : 1 Stimme bei 1 Enthaltung und 1 Abwesenheit dem Gesetz inklusive der im Anhang aufgeführten Änderungen zuzustimmen.

Mit 6 : 2 Stimmen bei 1 Abwesenheit beantragt die Spezialkommission 2016/11 dem Kantonsrat weiter, die Motion 2013/8 von Christian Ritzmann als erledigt abzuschreiben.

Für die Spezialkommission:

Rainer Schmidig (Präsident)

Franziska Brenn

Samuel Erb

Lorenz Laich

Marcel Montanari

Markus Müller

Susi Stühlinger

Erwin Sutter

Jürg Tanner

**Gesetz
zur Förderung
der Regional- und Standortentwicklung
im Kantons Schaffhausen**

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kantons Schaffhausen vom 19. Mai 2008 wird wie folgt geändert:

Art. 4

⁴Die Leistungsvereinbarung ist in geeigneter Weise zu publizieren.

Art. 9

² Sollen mit dem Staatsvoranschlag einmalige Fördermassnahmen aus dem Generationenfonds von mehr als 1 Mio. Franken oder wiederkehrende Fördermassnahmen aus dem Generationenfonds von mehr als 100'000 Franken bewilligt werden, so informiert der Regierungsrat den Kantonsrat mit dem Staatsvoranschlag über die Trägerschaft, die Grundidee, die geplante Umsetzung und die angestrebten Ziele dieser Fördermassnahmen.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: